

Genossenschaftliche Beit- und Streitfragen.

Begründet von
Ludwig Parisius und **Dr. Hans Crüger**,
fortgeführt von
Dr. Hans Crüger.

Heft 16.

Heft 16.

Buchführung

für

Lieferungsgenossenschaften

und ähnliche Genossenschaftsarten

nach amerikanischem System.

Bearbeitet im Auftrage

des Allgemeinen Verbandes der Deutschen Erwerbs- und Wirtschafts-
genossenschaften und des Handwerks- und Gewerbekammertages

von

Hd. Rente

Direktor der Gewerbebank zu Hannover,
eingetr. Genossenschaft m. b. H.

Hd. Kröger

Direktor der Vereinsbank Wacha,
eingetr. Genossenschaft m. u. H.



Berlin 1917.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	5
I. Teil. Allgemeines	
II. Teil. Hauptbuchführung einer Sattler-Lieferungsgenossenschaft mit Zuschneidebetrieb	
Inventur- und Bilanzbuch	10
Tagebuch	11
Hauptbuch	18
Buchungen	18
Empfangende und gebende Konten	18
Inventur- und Eröffnungsbilanz	19
Buchungen im Tagebuch	20
Geschäftsvorfälle	21
Monats-Zusammenstellungen	36
Hauptbuch	39
Jahresrechnung und Bilanz	40
Wirkliche Bestände an Waren usw.	40
Buchmäßige Bestände an Waren usw.	41
Ausgleich-Buchungen	43
Gutschriften auf Gewinn- und Verlustkonto	45
Belastungen auf Gewinn- und Verlustkonto	46
Abschluß der Hauptbuch-Konten	47
Bilanz	47
Verteilung des Reingewinns	48
Ausgeführte Buchungen	49
Inventur- und Bilanzbuch	49
Tagebuch	53
Hauptbuch	69
Monats-Zusammenstellungen	68
Selbstkostenrechnung	79
III. Teil. Hauptbuchführung und Lagerbuchführung einer Schneider- Lieferungsgenossenschaft ohne Zuschneidebetrieb	
Inventur- und Bilanzbuch	82
Tagebuch	82
Hauptbuch	84

	Seite
Lagerbuchführung	85
Zusammengefaßtes Lagerbuch	86
Abrechnung mit den Mitgliedern	86

Anhang: Formulare.

Nr. 1. Inventuraufnahme	88
„ 2. Tagebuch	95
„ 3. Hauptbuch: Röcke-Konto	90
„ 4. Hauptbuch: Lieferanten-Konto	90
„ 5. Zuschnittebuch: Röcke-Konto	91
„ 6. Fertigstückebuch: Hosen-Konto	91
„ 7. Zusammengefaßtes Lagerbuch	96
„ 8. Abrechnung mit den Mitgliedern	92
„ 9. Bilanz	93
„ 10. Gewinn- und Verlust-Konto	93
„ 11. Geschäftsanteil-Guthabenbuch	94
„ 12. Geschäftsanteil- und Gewinnanteil-Konto	94

Vorwort.

Bei der im Auftrage des Allgemeinen Verbandes der Deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und des Handwerks- und Gewerbekammertages erfolgten Bearbeitung der vorliegenden Buchführung für Lieferungs-genossenschaften und ähnliche Genossenschaftsarten sind die Verfasser von dem Grundsatz ausgegangen, dem Lernenden ein Lehrbuch in die Hand zu geben, nach dessen Studium er auch ohne vorherige Kenntnisse in der Buchführung in der Lage sein soll, nicht nur diese Buchführung zu verstehen, sondern sie auch praktisch anwenden und den jeweiligen Sonderbedürfnissen anpassen zu können. Dementsprechend enthält die Schrift den vollständigen Lehrgang einer Hauptbuchführung für eine Sattler-Lieferungs-genossenschaft mit Zuschneidebetrieb, von der Eröffnungsbilanz an bis zum vollendeten Abschluß einschließlich Gewinnverteilung, ferner den abgekürzten Lehrgang einer Hauptbuchführung für eine Schneider-Lieferungs-genossenschaft ohne Zuschneidebetrieb und schließlich eine Lagerbuchführung für die letztere Genossenschaft mit zahlreichen Formularen. Bei den Erläuterungen sowohl wie bei den Formularen ist auf weitgehende Allgemeinverständlichkeit und leichte Übersichtlichkeit Bedacht genommen; fremde Fachausdrücke sind nach Möglichkeit vermieden und durch deutsche Worte ersetzt. Die für Lieferungs-genossenschaften in Frage kommenden wichtigsten Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Genossenschaftsgesetzes sind an passender Stelle eingefügt.

Nicht nur den Vorstandsmitgliedern und sonstigen Genossenschaftsbeamten soll die Schrift eine sichere

Unterlage für die Einrichtung einer einfachen und zweckentsprechenden Buchführung bilden, sondern auch den Aufsichtsratsmitgliedern eine willkommene Beihilfe sein zur Erleichterung ihrer Revisionsstätigkeit.

Die Verfasser hoffen, daß dieses Lehrbuch eine gute Aufnahme finden möge, und erklären sich gern bereit, über Einzelheiten besondere Auskünfte zu erteilen; auch werden Anregungen zu zweckentsprechenden Abänderungen gern und mit Dank entgegengenommen werden.

Hannover und Barcha a./W., Juli 1917.

Die Verfasser.

Buchführung für Lieferungsgenossenschaften.

I. Teil.

Allgemeines.

Infolge der in der letzten Zeit, verursacht durch die Heereslieferungen, vielfach erfolgten Gründungen von Lieferungsgenossenschaften hat sich das Bedürfnis nach einer einfachen, zweckentsprechenden Buchführungsmethode für Lieferungsgenossenschaften herausgestellt.

In nachfolgendem soll den zur Leitung einer derartigen Lieferungs-
genossenschaft berufenen Handwerksmeistern eine Anleitung zu einer
solchen Buchführung gegeben werden. Die Schrift enthält in dem I. Teil,
„Allgemeines“, Erläuterungen über Lieferungsgenossenschaften, Zweck
und Wesen der Buchführung u. a., in dem II. Teil den vollständigen
Lehrplan einer Buchführung für eine Sattler-Lieferungsgenossenschaft
einschl. Eröffnungsbilanz, Inventur, Abschluß aller Konten und Schluß-
bilanz und in dem III. Teil den abgekürzten Lehrplan einer Buchführung
für eine Schneider-Lieferungsgenossenschaft unter besonderer Berück-
sichtigung der Lagerbuchführung.

Unter Lieferungsgenossenschaften versteht man Genossenschaften,
deren Zweck es ist, eine Anzahl von Berufsgenossen, namentlich aus den
Handwerkerkreisen, zu vereinigen und diese durch gemeinsamen Groß-
einkauf von Rohmaterial, Anschaffung von Maschinen zur Benutzung
für die einzelnen Mitglieder oder zur Vorarbeitung des Rohmaterials
in den Stand zu setzen, von den Genossenschaften übernommene umfang-
reiche Aufträge, besonders auch Staatslieferungen, die bislang nur der
Großindustrie vorbehalten waren, gemeinsam auszuführen.

Je nach der Einrichtung des Geschäftsbetriebes wird man vier Arten
von Lieferungsgenossenschaften unterscheiden müssen und zwar:

- a) Genossenschaften, die ihren Mitgliedern die vollständige Ausführung
von Teilen der übernommenen Aufträge einschließlich der Material-
lieferungen übertragen;

- b) Genossenschaften, die die erforderlichen Rohmaterialien selbst beziehen und nur die technische Ausführung der Arbeiten ihren Mitgliedern überlassen;
- c) Genossenschaften, welche die erforderlichen Rohmaterialien fertig vorgearbeitet beziehen und die Fertigstellung der Waren durch ihre Mitglieder ausführen lassen;
- d) Genossenschaften, die die erforderlichen Rohmaterialien selbst beschaffen, diese in eigenen Betrieben vorarbeiten (Zuschnitt, Maschinenbearbeitung) und nur die Fertigstellung der Waren durch ihre Mitglieder ausführen lassen.

Mit Rücksicht darauf, daß die Buchführung für Genossenschaften der letzteren Art am verzweigtesten ist, ist in dem vorliegenden Lehrplane der Geschäftsverkehr einer Genossenschaft dieser Art (Lieferungsgenossenschaft der Sattler in B.) ausführlich behandelt worden. Außerdem wird die Buchführung einer Lieferungsgenossenschaft der unter c bezeichneten Art (Lieferungsgenossenschaft der Schneider in B.) eingehend erläutert werden. Damit dürften jeder Lieferungsgenossenschaft hinreichende Unterlagen gegeben sein, eine für ihre Zwecke passende Buchführung einzurichten.

Nach § 38 des Handelsgesetzes ist jeder Kaufmann verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen. Die §§ 39 und 40 enthalten dann die Bestimmung, daß bei Eröffnung des Geschäfts eine sogenannte Eröffnungsbilanz und am Schluß eines jeden Geschäftsjahres eine Bilanz aufzustellen ist. Diese Bestimmungen sind auf Grund des § 33 des Genossenschaftsgesetzes sinngemäß auch für die Leitung einer Lieferungsgenossenschaft maßgebend. Sie sagen in kurzen Worten neben den Bestimmungen über die Aufstellung der Eröffnungsbilanz und der Jahresbilanzen nur, daß aus den Geschäftsbüchern die sämtlichen Geschäftsvorfälle und die Vermögenslage der Geschäftsinhaber ersichtlich sein müssen. Weitere Vorschriften über Art und Formen der einzelnen Bücher enthält weder das Handelsgesetz noch das Genossenschaftsgesetz; es bleibt deshalb freigestellt, die Bücher so einzurichten, daß sie in jedem Einzelfalle als zweckmäßig sich erweisen. Aus diesem Umstande hat sich naturgemäß eine außerordentliche Mannigfaltigkeit in der Anlegung der Geschäftsbücher entwickelt.

Eine bis in alle Einzelheiten für jede Lieferungsgenossenschaft passende Buchführung zu entwerfen, erscheint unmöglich. Der vorliegende Lehrgang soll daher auch nur ausreichende Belehrung geben, wie im Einzelfalle eine passende Buchführung einzurichten ist. Eine solche muß unter allen Umständen folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Forderungen und Schulden müssen, möglichst mit Angabe der Fälligkeit der Einzelbeträge, jederzeit leicht erkennbar sein, damit die Genossenschaft zwecks Sicherung der eigenen Zahlungsfähigkeit Fälligkeit und Umfang der eigenen Verbindlichkeiten und Außenstände sicher und schnell ermitteln kann.

2. Am Jahreschluß müssen die Vermehrungen oder Verminderungen des eigenen Vermögens, also der im Geschäftsjahr erzielte Gewinn oder Verlust, ferner die Unkosten und der erzielte Umsatz, letzterer möglichst nach bestimmten Zeitabschnitten, vielleicht monatlich getrennt, festgestellt werden können, damit die Genossenschaft bei ungenügendem Ertrage des Geschäfts sich schlüssig werden kann, ob die gemachten Selbstkostenrechnungen richtig waren, ob Maßnahmen zur Erweiterung des Geschäfts oder Abänderung einzelner Geschäftszweige ratsam erscheinen, ob Veruntreuungen stattgefunden haben, ob eine Verminderung der Unkosten angestrebt werden muß.

3. Für eine richtige Steuererklärung muß der im Geschäft allein, also mit Ausschluß sonstiger Einnahmen erzielte Reingewinn nachweisbar sein und endlich müssen die ordnungsmäßig geführten Bücher als Beweismittel bei Prozessen und bei Feuerchäden dienen können.

An Buchführungssystemen unterscheidet man die einfache deutsche und die doppelte italienische Buchführung.

Eine Abart der doppelten Buchführung ist die infolge ihrer leichten Erlernbarkeit und ihrer Anpassungsfähigkeit in den letzten Jahren sehr in Aufnahme gekommene sog. amerikanische Buchführung nach dem Kolonnensystem. Die vorliegende Buchführung für Lieferungs-genossenschaften ist nach diesem System aufgebaut; sie nähert sich in der Anordnung des Tagebuches den Formen der vom Hansabunde herausgegebenen Hansa-Buchführung.

II. Teil.

Buchführung für eine Sattlerlieferungs-genossenschaft.

Dem nachfolgenden Lehrgange ist der Geschäftsverkehr einer Genossenschaft von Sattlern zugrunde gelegt. Die Genossenschaft kauft alles erforderliche Material selbst und läßt dieses im eigenen mit Maschinen ausgestatteten Betriebe vorarbeiten; die Fertigstellung der Waren wird dann in kleineren Posten den Mitgliedern übertragen.

Die Genossenschaft ist im Juni 1915 gegründet und in das Genossenschaftsregister eingetragen. Der Geschäftsbetrieb ist am 1. Juli 1915 er-

öffnet. Nach dem Statut beträgt der Geschäftsanteil *M* 1000,— und die Hafthumme für jeden Geschäftsanteil *M* 2000,—. Jedes Mitglied kann zwei Geschäftsanteile erwerben. Der erste Geschäftsanteil muß beim Eintritt des Mitgliedes voll eingezahlt werden. An Eintrittsgeld hat jedes Mitglied *M* 20,— zu zahlen, die dem Rücklage-Konto zufließen. Zur Verstärkung der Betriebsmittel haben zwei Mitglieder der Genossenschaft je *M* 20 000,— gegen 5 % Zinsen jährlich zur Verfügung gestellt.

Die Genossenschaft unterhält bei der Gewerbebank ein Bankkonto und verfügt über ihr Bankguthaben durch Darabhebungen, Ausschreiben von Schecks, Überweisungen und durch Zahlbarstellung ihrer Akzente. Zur Deckung von Warenschulden gibt die Genossenschaft manchmal eigene Akzente; sie nimmt von ihren Abnehmern Wechsel in Zahlung, die sie bei ihrer Bank diskontiert, d. h. ihrer Bank verkauft oder bei Fälligkeit selbst einzieht bezw. durch ihre Bank einziehen läßt.

Der Vorstand der Genossenschaft besteht aus drei Personen. Die Buchführung ist geteilt in

Hauptbuchführung und
Lagerbuchführung.

Dem ersten Vorstandsmitgliede (kaufmännischer Leiter) ist die kaufmännische Leitung und die Hauptbuchführung, dem zweiten Vorstandsmitgliede die Leitung der Warenherstellung und die Lagerbuchführung zugewiesen, dem dritten Vorstandsmitgliede liegt die Erledigung sonstiger Geschäfte und die Unterstützung des ersten und zweiten Vorstandsmitgliedes ob.

Für die Hauptbuchführung sind folgende Bücher unbedingt erforderlich:

Inventur- und Bilanzbuch,
Tagebuch,
Hauptbuch,

deren Zweck und Führung zunächst besprochen werden soll.

Inventur- und Bilanzbuch.

Als Inventur oder Inventar bezeichnet man die Aufnahme aller vorhandenen Werte und aller Schulden. Es sei hier besonders darauf hingewiesen, daß die Guthaben der Mitglieder auf *G e s c h ä f t s a n t e i l - k o n t o k e i n V e r m ö g e n* der Genossenschaft, *s o n d e r n S c h u l d e n* derselben darstellen. Diese Guthaben und ebenso auch die Rücklagen sind nur in dem Sinne Vermögen der Genossenschaften, daß sie für die Verbindlichkeiten der Genossenschaften haften und in Anspruch genommen werden können. Beim Ausscheiden von Genossen sind deren Guthaben auf Geschäftsanteilkonto und bei Auflösung der Genossenschaft

sind die nach beendeter Liquidation verbleibenden Rücklagen an die Genossen auszuführen.

Die Bilanz ist die Gegenüberstellung der Vermögensbestandteile und der Schulden zwecks Ermittlung des reinen Vermögens oder der Überschuldung. Ferner ist aus der Bilanz zu erkennen, ob seit Aufstellung der letzten Bilanz ein Gewinn erzielt oder ob mit Verlust gearbeitet ist.

Inventur und Bilanz werden zweckmäßig in ein Buch eingetragen; zulässig ist natürlich auch, für Inventur und Bilanz gesonderte Bücher anzulegen. Nicht zu empfehlen ist es, für die Bilanzen lose Blätter zu verwenden. Bei Eröffnung des Geschäfts ist eine *E r ö f f n u n g s = b i l a n z* und nach Schluß eines jeden Geschäftsjahres eine Bilanz aufzustellen. § 39 und 40 des Handels-Gesetzbuches sagen hierüber folgendes:

§ 39. Jeder Kaufmann hat bei dem Beginn seines Handelsgewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baren Geldes und seine sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen, dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände anzugeben und einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen.

Er hat demnachst für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres ein solches Inventar und eine solche Bilanz aufzustellen; die Dauer des Geschäftsjahres darf zwölf Monate nicht überschreiten. Die Aufstellung des Inventars und der Bilanz ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit zu bewirken.

Hat der Kaufmann ein Warenlager, nach dem bei der Beschaffenheit des Geschäfts die Aufnahme des Inventars nicht füglich in jedem Jahre geschehen kann, so genügt es, wenn sie alle 2 Jahre erfolgt. Die Verpflichtung zur jährlichen Aufstellung der Bilanz wird hierdurch nicht berührt.

§ 40. Die Bilanz ist in Reichswährung aufzustellen. Bei der Aufstellung des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werte anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen, uneinbringliche Forderungen abzuschreiben.

Inventur und Bilanz sind vom Vorstände der Genossenschaft zu unterschreiben.

Tagebuch.

Das Tagebuch ist insofern das wichtigste Buch, weil einerseits die auf den einzelnen Konten vorhandenen Bestände durch Aufzählen in wenigen Minuten ermittelt werden können, andererseits die mehr oder weniger